

# **STADT BURLADINGEN**

## **Zollernalbkreis**

---

### **Satzung der Stadt Burladingen über die Einrichtung weiterer Verkaufssonntage nach § 8 LadÖG für das Jahr 2018 vom 29.01.2018**

**Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Burladingen am 25.01.2018 folgende Satzung beschlossen:**

#### **§ 1 Öffnung der Verkaufsstellen**

Aus Anlass der Osteraktion und der dezentralen Leistungsschau des Handels- und Gewerbevereins Burladingen dürfen die Verkaufsstellen in Burladingen-Kernstadt am Sonntag, dem 25. März 2018 und am Sonntag, dem 16. September 2018, jeweils in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet sein. Anlässlich des Töpfer- und Kunsthandwerkermarktes in Melchingen dürfen die Verkaufsstellen in Melchingen am Sonntag, dem 09. September 2018, in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Burladingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burladingen, den 29.01.2018

Harry Ebert  
Bürgermeister